

Nutzungsordnung für Räume in Schulen und Kindertagesstätten

Nutzungsordnung der Gemeinde Schwielowsee für Räume in Schulen und Kindertagesstätten vom 15.12.2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in ihrer Sitzung am 15. Dez. 2004 folgende Nutzungsordnung für Räume in Schulen und Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Schulräume und Räume in Kindertagesstätten, mit Ausnahme der schulischen Sportanlagen, ("Räume") werden von der Gemeinde Schwielowsee zur Förderung gemeinnütziger Zwecke an Dritte vergeben, wenn dadurch nicht die Belange der Schule bzw. Kindertagesstätte oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- 2) Für Veranstaltungen zu anderen als gemeinnützigen Zwecken können Räume unter Berücksichtigung der Belange der Schule bzw. Kindertagesstätte oder anderer öffentlicher Belange sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten überlassen werden. Das als Anlage 1 dieser Benutzungsordnung beigefügte Entgeltverzeichnis (siehe unter § 11) gilt für Veranstaltungen dieser Art nicht. Die Nutzungsbedingungen ergeben sich ausschließlich aus dem im jeweiligen Einzelfall abzuschließenden Nutzungsvertrag.
- 3) Der Antrag auf Überlassung der Räume ist über den jeweiligen Leiter der Einrichtung an die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee zu richten.
- 4) Ein Anspruch auf die Überlassung von Räumen besteht nicht.

§ 2 Versagen der Benutzung

- 1) Natürliche oder juristische Personen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der Räume ausgeschlossen.
- 2) Fachkunderäume (Chemie-, Physik-, Biologie-, Computerräume usw.) werden an Dritte grundsätzlich nicht überlassen.

§ 3 Nutzungszeiten

- 1) Räume können werktags im Regelfall bis 22.00 Uhr überlassen werden. An Sonn- und Feiertagen ist eine Raumnutzung in Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet die Gemeindeverwaltung.

2) Während der Schulferien ist die Nutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.

3) In begründeten Fällen kann eine Nutzung auch bei bestehendem Nutzungsvertrag versagt werden.

§ 4 Widerruf

1) Bei Verstößen oder bei der Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen kann ein Widerruf der Benutzungsbewilligung erfolgen.

2) Werden aus zwingenden Gründen überlassene Räume für schulische oder Aufgaben der Kindertagesstätte benötigt, kann auch in den Fällen ein Widerruf ausgesprochen werden.

§ 5 Beginn und Beendigung der Veranstaltungen

1) Durch den Nutzungsvertrag erhält der Nutzer das Recht zur Nutzung mit der Gemeinde. Der im Antrag angegebene Zweck und die vereinbarten Zeiten dürfen nicht geändert werden. Jede Abweichung von vereinbarten Festlegungen, insbesondere zu der Person des Antragstellers, ist der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schwielowsee anzugeben.

2) Der bereitgestellte Raum wird dem Nutzer durch den Schulleiter oder Leiter der Kindertagesstätte bzw. deren Beauftragten zugewiesen.

3) Die vereinbarten Zeiten der Veranstaltungen dürfen nicht überschritten werden.

§ 6 Aufsicht

1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit eines vom Nutzer bestimmten Verantwortlichen stattfinden.

2) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand (besenrein) zu übergeben.

3) Beauftragten der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schwielowsee ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zum Zwecke der Kontrolle zu gestatten. Bei auftretenden Ordnungswidrigkeiten sind sie berechtigt, die Abstellung der Verstöße zu verlangen.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

1) Alle Bau-, Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Veränderungen am Inventar (Tische, Stühle etc.) dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters bzw. Leiters der Kindertagesstätte oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

2) Das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens verboten, in den Räumen der Schule und der Kindertagesstätte herrscht Rauchverbot.

§ 8

Verhaltens- und Benutzungsregelungen

- 1) Das Gebäude, die Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- 2) Gegenstände des Nutzers oder der Besucher dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters untergebracht werden.
- 3) Der Charakter der Veranstaltung muss sich der ursprünglichen Bestimmung des Nutzungsobjektes anpassen. Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Das Befahren des Schulgeländes, das Ausschmücken von Räumen, das Verabreichen von Speisen und Getränken bedarf der Zustimmung des Schulleiters bzw. des Leiters der Kindertagesstätteneinrichtung. Alkoholische Getränke dürfen nicht ausgeschenkt werden.
- 4) Der Nutzer ist für Ordnung und Sicherheit sowie für die Einhaltung der in dieser Benutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen verantwortlich.

§ 9

Ersatzleistungen an die Gemeinde

- 1) Der Nutzer haftet der Gemeinde Schwielowsee für Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an den Veranstaltungen teilnehmen, verursacht werden.
- 2) Der Nutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.
- 3) Der Nutzer ist verpflichtet, für die Nutzungszeit eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Freistellung der Gemeinde

Der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Schwielowsee von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden beim Besuch der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.

§ 11

Benutzungsentgelte

Für die Benutzung von Räumen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich aus der Anlage (Entgeltverzeichnis) dieser Ordnung ergibt.

§ 12 Befreiung vom Entgelt

- 1) Die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Jugendverbände, die von der Gemeinde Schwielowsee öffentlich gefördert werden, Vereinigungen, die sich der Kulturpflege widmen und als gemeinnützig anerkannt sind, gemeindliche Einrichtungen jedweder Art und die Ausschüsse der Gemeindevertretung sind von der Zahlung des Entgeltes befreit.
- 2) Dies gilt nicht für Veranstaltungen, für die ein Eintritt erhoben oder ein Kostenbeitrag pro Teilnehmer gefordert wird.
- 3) Ebenfalls von der Zahlung des Entgeltes befreit sind alle Veranstaltungen im Rahmen der Tätigkeit der Gemeindevertreter.

§ 13 Zahlung des Entgeltes

- 1) Die Einzelheiten über die Zahlung des Entgeltes, insbesondere die Fälligkeiten, werden im Nutzungsvertrag geregelt.
- 2) Wird von der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schwielowsee oder deren Beauftragten festgestellt, dass sich die benutzten Räume nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, wird die ggf. notwendige Reinigung durch die Gemeinde Schwielowsee nachgeholt und dem Benutzer nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Schwielowsee, den 15.12.2004

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

gez.: R. Büchner
Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Anlage zur Nutzungsordnung der Gemeinde Schwielowsee für Räume in Schulen und Kindertagesstätten vom 15.12.2004

Entgeltverzeichnis für Räume in Schulen und Kindertagesstätten Gegenstand

Raumnutzung bis 2 Stunden

Klassenraum:

Klassenraum, werktags 10,00 EUR

Klassenraum, sonn- und feiertags 15,00 EUR

Gruppenraum:

Gruppenraum, werktags 10,00 EUR

Gruppenraum, sonn- und feiertags 15,00 EUR

Raumnutzung über 2 Stunden je angefangene Stunde

Klassenraum:

Klassenraum, werktags 08,00 EUR

Klassenraum, sonn- und feiertags 13,00 EUR

Gruppenraum:

Gruppenraum, werktags 08,00 EUR

Gruppenraum, sonn- und feiertags 13,00 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Nutzungsordnung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg i. V. mit der Bekanntmachungsordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl.II S 435 bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 15.12.2004

gez.: K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee